

Nr. 833

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

vom 27. Dezember 1976* (Stand 1. Februar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951¹ (BetMG) und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952² (eidg. VV),

gestützt auf § 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 25. Juni 1923³,
auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeit

§ 1 *Regierungsrat*

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über die Durchführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (BetMG).

² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Aufklärung, Beratung, Behandlung, Fürsorge und Wiedereingliederung von betäubungsmittelabhängigen Personen zuständigen Stellen. Er kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse privaten Organisationen übertragen (Art. 15a BetMG).

* G 1977 21. Vom Bundesrat am 10. Februar 1977 genehmigt.

¹ SR 812.121. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SR 812.121.1

³ G X 532

§ 2 *Gesundheits- und Sozialdepartement*⁴

¹ Dem Gesundheits- und Sozialdepartement stehen bei der Durchführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel alle Befugnisse zu, die nicht andern Behörden oder Stellen übertragen sind.

² Das Gesundheits- und Sozialdepartement übt die Aufsicht über die untern Amtsstellen und über die zugelassenen Behandlungs- und Fürsorgestellen aus (Art. 34 Abs. 1e BetMG).

³ Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist im besondern zuständig für die Erteilung und den Entzug:

- a. der Handels- und Herstellungsbewilligung (Art. 4 BetMG);
- b. der Ermächtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 9 Abs. 2a und Art. 12 BetMG);
- c. der Bewilligung an Krankenanstalten (Art. 14 BetMG);
- d. ...⁵
- e. ...⁶

§ 3 *Dienststelle Gesundheit*⁷

Die Dienststelle Gesundheit hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Aufsicht über verbotene Betäubungsmittel (Art. 8 Abs. 4 BetMG);
- b. Entgegennahme von Meldungen (Art. 15 Abs. 1 BetMG);
- c. ...⁸
- d. Sperrung des Bezuges von Betäubungsmitteln (Art. 15a Abs. 4 BetMG);
- e. Bewilligung von Betäubungsmitteln zur Behandlung (Art. 15a Abs. 5 BetMG);
- f. ...⁹
- g. Kontrolle (Art. 16–18 BetMG);
- h. Verfügung über Betäubungsmittel (Art. 33 BetMG);
- i. Sammeln der Bescheinigungen zur Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende und Auskunftserteilung an andere Behörden in diesem Zusammenhang¹⁰.

⁴ Departementsbezeichnung gemäss Organisationsgesetz vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 263).

⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 27. April 1981, in Kraft seit dem 1. Juni 1981 (G 1981 121).

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 27. April 1981, in Kraft seit dem 1. Juni 1981 (G 1981 121).

⁷ Gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34), wurde in den §§ 3–5 die Bezeichnung «Kantonsarzt» durch «Dienststelle Gesundheit» ersetzt.

⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 27. April 1981, in Kraft seit dem 1. Juni 1981 (G 1981 121).

⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 27. April 1981, in Kraft seit dem 1. Juni 1981 (G 1981 121).

¹⁰ Eingefügt durch Änderung der Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 4. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 291).

II. Bewilligungen und Kontrollen

§ 4 *Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln*

¹Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen sind nur Ärzte befugt, welche die Dienststelle Gesundheit allgemein oder im Einzelfall auf entsprechendes Gesuch hin dazu ermächtigt (Art. 15a Abs. 5 BetMG). Die Dienststelle Gesundheit setzt in der Bewilligung die nötigen Auflagen fest.

²Allgemeine Bewilligungen werden nur Ärzten erteilt, die über spezielle Kenntnisse in der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen verfügen.

³Die Ärzte, die eine allgemeine Bewilligung besitzen, haben der Dienststelle Gesundheit den Namen jedes betäubungsmittelabhängigen Patienten sowie Beginn, Art und Ende der Behandlung zu melden.

⁴Die Dienststelle Gesundheit führt ein Verzeichnis über die erteilten Einzelbewilligungen gemäss Absatz 1 und die Meldungen gemäss Absatz 3. Sie ist berechtigt, darüber andern Ärzten Auskünfte zu geben, sofern medizinische Gründe es erfordern.

§ 5 *Lieferscheine*

Die Apotheker erstellen für sämtliche Lieferungen von Betäubungsmitteln an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Krankenanstalten drei Lieferscheine. Ein Exemplar ist dem Empfänger zu übergeben; die zwei andern sind wie folgt je auf den ersten Tag eines Monats einzusenden:

- a. für Lieferungen an Empfänger innerhalb des Kantons an die Dienststelle Gesundheit;
- b. für Lieferungen an Empfänger ausserhalb des Kantons an das Eidgenössische Gesundheitsamt (Art. 49 eidg. VV).

§ 6 *Lagerkontrolle und Rezepte*

¹Apotheker, Krankenanstalten und Pflegeheime haben für sämtliche Betäubungsmittel eine laufende Lagerkontrolle zu führen (Art. 55 eidg. VV).

²Die Leiter von öffentlichen Apotheken haben Betäubungsmittelverordnungen im Rezeptbuch einzutragen und mit roter Farbe kenntlich zu machen.

³Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte haben über Betäubungsmittelabgaben eine separate Kontrolle zu führen (Art. 53 und 55 eidg. VV).

⁴ Betäubungsmittel dürfen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten nur auf dem vom Bundesamt für Gesundheitswesen ausgearbeiteten Rezeptformular verschrieben werden.¹¹

⁵ Betäubungsmittelrezepte sind zehn Jahre lang aufzubewahren (Art. 54 eidg. VV).¹²

§ 6a¹³ *Hanfanbau*

¹ Jede Anbauerin und jeder Anbauer von Hanf (Cannabis) hat die Fläche, den Standort, die Herkunft und die Sortenechtheit des Saatgutes sowie die beabsichtigte Verwendung jährlich am Stichtag Anfang Mai im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald¹⁴ zu melden. Für Indoor-Standorte hat die Meldung spätestens bis zur Aussaat zu erfolgen.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann die Angaben, insbesondere den THC-Gehalt, überprüfen lassen.

³ Es stellt die Angaben auf Anfrage hin den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung.

III. Gebühren¹⁵

§ 7¹⁶

§ 8¹⁷ *Gebühren*

Die Höhe der Gebühren für kantonale Bewilligungen, besondere Verfügungen und Kontrollen richtet sich nach dem Gebührentarif und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982¹⁸.

¹¹ Gemäss Änderung vom 21. Januar 1980, in Kraft seit dem 23. August 1980 (G 1980 105), wurde Absatz 4 neu gefasst, und der frühere Absatz 4 wurde zu Absatz 5.

¹² Gemäss Änderung vom 21. Januar 1980, in Kraft seit dem 23. August 1980 (G 1980 105), wurde Absatz 4 neu gefasst, und der frühere Absatz 4 wurde zu Absatz 5.

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 8. April 2003, in Kraft seit dem 30. April 2003 (G 2003 76).

¹⁴ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «kantonales Landwirtschaftsamt» bzw. «Landwirtschaftsamt» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 27. April 1981, in Kraft seit dem 1. Juni 1981 (G 1981 121).

¹⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 27. April 1981, in Kraft seit dem 1. Juni 1981 (G 1981 121).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 467).

¹⁸ SRL Nr. 681

IV. Strafen¹⁹

§ 9 *Strafbestimmungen*

¹ Übertretungen der §§ 4 Abs. 1 und 3, 5 und 6 dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel.²⁰

² Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²¹ und des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010²² (Art. 28 und 34 Abs. 1d BetMG).²³

§ 10²⁴

V. Schlussbestimmung

§ 11 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung ist nach der Genehmigung durch den Bundesrat zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft²⁵.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Verordnung vom 28. Januar 1954 über die Durchführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel²⁶ aufgehoben.

Luzern, 27. Dezember 1976

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Gut
Der Staatsschreiber: Schwegler

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 27. April 1981, in Kraft seit dem 1. Juni 1981 (G 1981 121).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 451).

²¹ SR 312.0 (AS 2010 1881)

²² SRL Nr. 260 (G 2010 129)

²³ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

²⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 27. April 1981, in Kraft seit dem 1. Juni 1981 (G 1981 121).

²⁵ Diese Verordnung wurde in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern vom 5. März 1977 veröffentlicht.

²⁶ V XV 27